

RS UVS Kärnten 1996/02/05 KUVS-20/1/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.02.1996

Rechtssatz

Übt der Beschuldigte in seinem Unternehmen keinerlei Kontrolltätigkeit hinsichtlich der Einhaltung der Beladevorschriften aus, so macht er sich verwaltungsstrafrechtlich auch dann verantwortlich, wenn die Überladung 1.900 kg beträgt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at